

den sind, müssen dem außerordentlichen Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, bey Strafe einer Geldbuße von 30 Fr., außer den Stempelgebühren.

31. Die Vorgesetzten der Regie sind befugt, die Acte, Register oder Effecten, welche nicht dem Stempelgesetze gemäß sind, wenn man ihnen dieselben vorlegt, zurück zu behalten, um sie den Verbal-Processen benzulegen, die sie darüber aufsetzen, es sey denn, daß die Uebertreter sich dazu verstehen, gedachte Verbal-Processse zu unterschreiben, oder die verwirkte Geldbuße und die Stempelgebühr auf der Stelle zu bezahlen.

32. Wenn die Uebertreter sich weigern, den Verfügungen des vorstehenden Artikels Genüge zu leisten, so sollen die Vorgesetzten der Regie ihnen innerhalb drey Tagen die Verbal-Processse, welche sie darüber aufgesetzt haben, insinuiren lassen, und solche zugleich vor das Civil-Gericht des Bezirks laden; die Instruction des Processes soll alsdann auf bloße gegenseitig insinuirte Denkschriften geschehen; gegen die definitiven Urtheile, welche darüber gesprochen werden, hat keine Appellation Statt.

2) Auszug aus dem Gesetze vom 22. Frim. 7. J. über die Einregistrierung. I. Tit. Von den Gebühren der Einregistrierung und von den Fällen, worin dieselbe Statt findet. Art. 7. . . . Diejenigen Urkunden des Civil-Standes, welche der Einregistrierung unterworfen sind, sollen nur auf den Expeditionen einregistriert werden. Die Urtheilsprüche der gewöhnlichen Polizien, der Correctionel- und der Criminal-Gerichte sollen gleichfalls nur auf den Expeditionen, wenn eine Civil-Partey da ist, und nur für diejenigen Expeditionen, welche von dieser Partey oder von andern interessirten Personen verlangt werden, einregistriert werden.

III. Tit. Von den für die Einregistrierung der Urkunden und Erklärungen bestimmten Fristen. Art. 20. Die Friste, innerhalb deren die öffentlichen Urkunden einregistriert werden müssen, sind von vier Tagen für die

Acte der Huiffiers und anderer, welche befugt sind, Exploits und Verbal-Prozesse zu machen; von zehn Tagen für die Acte der Notare, die in der Gemeinde wohnen, in welcher das Einregistrirungs-Büreau sich befindet; von fünfzehn Tagen für die Acte derjenigen Notare, die nicht daselbst wohnen; von zwanzig Tagen für die gerichtlichen Acte, deren Originale der Einregistrirung unterworfen sind, und für diejenigen, von denen keine Originale auf der Kanzelley zurückbleiben, oder welche in der Form von Brevet ausgefertigt werden; von zwanzig Tagen ebenfalls für die Acte der Maire, Unter-Präfecten und Präfecten, welche der Formalität der Einregistrirung unterworfen sind.

25. In den durch die obigen Artikel für die Einregistrirung der Urkunden und Declarationen festgesetzten Terminen soll der Tag des Datums des Actes nicht gezählt werden. Wenn der letzte Tag des Termines ein Sonntag oder ein National-Festtag ist, so sollen diese gleichfalls nicht gezählt werden.

30. Die öffentlichen Beamten, welche laut der obigen Verfügungen für die Parteyen die Einregistrirungsgebühren vorgeschossen haben, können von dem Friedensrichter ihres Bezirks ein Executorium zur Wiedererlangung ihres Vorschusses sich geben lassen. Die Opposition, welche gegen dieses Executorium eingelegt werden könnte, so wie alle darüber etwa entstehende Streitigkeiten sollen nach den Verfügungen, welche im 65. Art. dieses Gesetzes enthalten sind, abgeurtheilt werden.

35. Die Greffiers, welche versäumt haben, die Acte, welche sie zur Einregistrirung vorlegen müssen, in der festgesetzten Zeit dieser Formalität zu unterwerfen, sollen persönlich als Geldstrafe und für jede Uebertretung eine dem Betrage der Gebühr gleichkommende Taxe bezahlen. Zugleich sollen sie die Gebühr entrichten, mit dem Vorbehalte, daß sie, doch nur wegen dieser Gebühr, ihren Recurs gegen die Parteyen nehmen können.

36. Die Verfügungen des obigen Artikels sind gleichfalls auf die Secretäre der Mairien, Unter-Präfecturen und Prä-

fecturen anwendbar in Ansehung eines jeden Actes, dessen Einregistrierung ihnen befohlen ist, wenn sie denselben nicht in der gehörigen Zeit dieser Formalität unterworfen haben.

37. Doch wird in den Verfügungen der beiden obigen Artikel eine Ausnahme gemacht in Betreff der Audienz-Urtheile, welche auf den Originalen einregistriert werden müssen, und der Versteigerungsacte, welche in der öffentlichen Sitzung der Verwaltungen geschlossen werden, wenn die Parteien nicht in der für die Einregistrierung bestimmten Zeitfrist den Betrag der durch das Gesetz bestimmten Gebühren in die Hände der Greffiers und der Secretäre niedergelegt haben. In diesem Falle soll die Erhebung dieser Gebühren gegen die Parteien durch die Einnehmer gerichtlich betrieben werden, und die Parteien sollen überdies eine Gebühr darüber als Strafe bezahlen. Zu diesem Ende sollen die Greffiers und die Secretäre den Einnehmern der Einregistrierungsgebühren in den zehn Tagen, welche auf den Ablauf der gedachten Zeitfrist folgen, certificirte Auszüge von den Urtheilen und Acten, wofür ihnen die Gebühren von den Parteien nicht sind behändigt worden, einliefern, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von 10 Fr. für jede Versäumniß von zehn Tagen, und für jeden Act oder Urtheilspruch; überdies sollen sie persönlich zur Bezahlung der doppelten Gebühren durch gerichtlichen Zwang genöthiget werden.

VII. Tit. Von den fernern Verbindlichkeiten der öffentlichen Beamten, der Einnehmer und der Parteien. Art. 41. Die Notare, Huissiers, Greffiers und die Secretäre der Mairien, Unter-Präfecturen und Präfecturen können keinen Act, welcher der Einregistrierung auf dem Original unterworfen ist, in der Form eines Brevet, einer Copie oder Expedition abliefern, noch zu Folge desselben irgend einen andern Act aufsetzen, wenn er nicht einregistriert worden ist, gesetzt auch, daß die für die Einregistrierung bestimmte Zeitfrist noch nicht ganz verflossen wäre, unter Strafe einer Geldbuße von 50 Fr. nebst der Bezahlung der Gebühr. Hievon

sind ausgenommen die Exploits und andere Acte dieser Art, welche den Parteyen oder welche durch Anschlagzettel und Proclamationen significirt werden, so wie die negociirbaren Effecten, welche im 69. Art. §. 2. N^o. 6. dieses Gesetzes begriffen sind.

Was die Urtheile betrifft, welche der Einregistrirung nur auf den Expeditionen unterworfen sind, so ist den Greffiers unter den nehmlichen Strafen verbothen, irgend eine, selbst nicht als bloße Note oder Auszug, den Parteyen oder andern interessirten Personen auszuliefern, ehe sie dieselbe haben einregistriren lassen.

42. Kein Notar, Huissier, Greffier, Secretäre oder anderer öffentliche Beamte darf kraft eines unter bloßen Privats-Unterschrift oder im Auslande geschlossenen Actes irgend einen andern Act verfertigen, noch jenen seinen Originalen beylegen, noch ihn in Aufbewahrung nehmen, noch einen Auszug, eine Abschrift oder Expedition davon ausliefern, wenn er nicht vorläufig einregistriert worden ist, unter Strafe von 50 Fr. und persönlicher Verantwortlichkeit für die Bezahlung der Gebühr, mit Vorbehalt der im vorigen Artikel erwähnten Ausnahme.

44. Es soll in allen Expeditionen der öffentlichen, sowohl Civil- als gerichtlichen Acte, welche auf den Originalen einregistriert werden müssen, Meldung von der Quittirung der Gebühren geschehen und zwar durch eine wörtliche und vollständige Abschrift dieser Quittung. Gleiche Meldung muß geschehen auf den Originalen der öffentlichen, sowohl Civil- als gerichtlichen oder außergerichtlichen Acte, welche kraft eines unter Privat-Unterschrift oder im Auslande geschlossenen Actes verfertiget werden, und welche durch dieses Gesetz der Einregistrirung unterworfen sind. Jede Uebertretung soll mit einer Geldbuße von 10 Fr. bestraft werden.

47. Die Richter und Schiedsrichter dürfen kein Urtheil erlassen, und die Maire, Unter-Präfecten und Präfecten dürfen keinen Beschluß fassen zu Gunsten von Privat-Personen, wenn die Acte, auf welche jener Urtheilspruch oder Beschluß

sich beziehen, nicht einregistriert sind, unter Strafe der persönlichen Verantwortlichkeit für die Gebühren.

48. So oft in Folge eines einregistrierten Actes eine Verurtheilung ergeht, oder ein Beschluß erlassen wird, so soll in dem Urtheile oder schiedsrichterlichen Ausspruche oder Beschlusse Meldung von den Einregistrierungen geschehen, und es soll darin der Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Bezahlung und das Bureau, wo sie geleistet worden ist, angezeigt werden; im Falle der Unterlassung soll der Empfänger die Gebühr einfordern, wenn der Act nicht auf seinem Bureau einregistriert worden ist; mit Vorbehalt der Wiedererstattung in der bestimmten Zeitfrist, wenn nachher erwiesen wird, daß der Act, zu Folge dessen das Urtheil erlassen oder der Beschluß genommen worden ist, einregistriert war.

49. Die Notare, Huissiers, Greffiers und die Secretäre der Mairien, Unter-Präfecturen und Präfecturen sollen Repertorien halten, welche columnenweise eingetheilt sind, und in welche sie Tag für Tag, ohne Zwischenraum noch Zwischenlinie, und nach der Ordnung der Nummern einschreiben sollen, nemlich 1) die Notare, alle Acte und Verträge, welche sie aufnehmen, selbst die, welche in der Form von Brevet verfaßt sind, unter Strafe von 10 Fr. für jede Unterlassung; 2) die Huissiers, alle Acte und Exploits ihres Dienstes, unter Strafe von 5 Fr. für jede Unterlassung; 3) die Greffiers, alle Acte und Bescheide, welche dem gegenwärtigen Gesetze zu Folge auf den Originalen einregistriert werden müssen, unter Strafe von 10 Fr. für jede Unterlassung; 4) und die Secretäre, alle Acte der Verwaltungen, welche gleichfalls auf den Originalen einregistriert werden müssen, unter Strafe von 10 Fr. für jede Unterlassung. *)

50. Jeder Artikel des gedachten Repertoriums soll enthalten: 1) sein Numero; 2) das Datum des Actes; 3) den Charakter desselben; 4) den Namen und Bornamen der Parteien und ihren Wohnort; 5) die Anzeige der Güter,

*) Siehe Seite 60 I. Theil.

ihre Lage und ihren Preis, wenn es Acte betrifft, welche das Eigenthum, den Nießbrauch oder die Benutzung von liegenden Gründen zum Gegenstande haben; 6) die Meldung von der geschehenen Einregistrierung.

51. Die Notare, Huissiers, Greffiers und die Secretäre der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien sollen alle drey Monate ihre Repertorien den Empfängern der Einregistriungsgebühren in dem Bezirke ihres Wohnortes zustellen, welche dieselben visiren, und in ihrem Visa die Anzahl der eingeschriebenen Acte bemerken sollen. Diese Vorzeigung soll jedes Jahr in den ersten zehn Tagen eines jeden der Monate Januar, April, Julius und October geschehen, unter Strafe von 10 Fr. für jede Verzögerung von zehn Tagen.

52. Außer der im vorhergehenden Artikel verordneten Vorzeigung sollen die Notare, Huissiers, Greffiers und Secretäre den Vorgesetzten der Einregistriungs-Regie, welche sich bey ihnen einfunden, um ihre Register zu verificiren, dieselben auf jede geschehene Aufforderung vorlegen, unter Strafe von 50 Fr. im Falle der Weigerung. Der Vorgesetzte soll in diesem Falle den Beystand des Maire oder des Adjuncten von der Gemeinde des Ortes requiriren, um in seiner Gegenwart einen Verbal-Prozeß über die geschehene Weigerung aufzusetzen.

53. Die Repertorien müssen nummerirt und paraphirt seyn, und zwar die der Notare, der Huissiers und Greffiers der Friedensgerichte durch den Friedensrichter ihres Bezirkes, die der Greffiers der Tribunäle durch den Präsidenten dieser Gerichte, und die der Secretäre der Verwaltungen durch den Präsidenten derselben oder durch den Verwalter. *)

54. Diejenigen, welche die Register des Civil-Standes, so wie die, welche die Contributions-Rollen, und alle die, welche die Archive und das Depot von öffentlichen Titeln in

*) Die Ordnungsnummer kann mit Ziffern geschrieben, das Datum der Urkunden muß aber in Buchstaben ausgedruckt werden. Die Einregistrierung darf nicht auszugsweise, sondern muß wörtlich darin eingetragen werden. (Instruction vom 5. May 1807.)

Verwahrung haben, sind verbunden, solche, ohne sie von der Stelle zu bringen, auf jede Aufforderung der Vorgesetzten der Einregistrierungs-Regie vorzuzeigen, damit dieselben diejenigen Anzeigen, Auszüge oder Abschriften daraus nehmen können, welche sie für das Interesse des Staats für nöthig halten, unter Strafe von 50 Fr. für jede Weigerung, welche durch den Verbal-Prozeß eines Vorgesetzten, der sich so, wie im 52. Art. vorgeschrieben ist, zu den weigernden Inhabern und Verwahrern der Acte soll begleiten lassen, constatirt ist. Diese Verfügungen erstrecken sich auch auf die Notare, Huissiers, Greffiers und Secretäre der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien in Rücksicht derjenigen Acte, welche sie in Verwahrung haben. Sind ausgenommen die Testamente und andere bey Lebzeiten der Testirer verfaßte Schenkungsacte auf den Todesfall.

Die oben erwähnten Vorzeigungen können nur an den Ruhetagen verlangt werden, und an jedem andern Tage dürfen die Vorgesetzten in den Depots, wo sie ihre Nachsuchungen anstellen, nicht länger als vier Stunden Sitzung halten.

VIII. Tit. Von den entrichteten Gebühren und Verjährungen. Art. 60. Jede Einregistrierungsgebühr, welche regelmäßig nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes erhoben worden ist, kann, was auch weiter erfolgen mag, nicht mehr zurück gegeben werden, ausgenommen in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen.

61. Die Verjährung in Ansehung der Forderung der Gebühren findet Statt: 1) nach zwey Jahren vom Tage der Einregistrierung an, wenn von einer auf eine besondere Verfügung in einem Acte sich beziehenden nicht erhobenen Gebühr, oder von Ergänzung einer nicht vollständig erhobenen Gebühr, oder von einer falschen Berechnung in einer Erklärung, welche durch Kunstverständige berichtet werden sollte, die Rede ist; eben so soll nach der nehmlichen Zeitfrist kein Begehren wegen Wiedererstattung erhobener Gebühren von den Parteyen angenommen werden; 2) nach drey Jahren, gleichfalls vom Tage

der Einregistriking an, wenn von Gütern die Rede ist, welche in einer nach einem Todesfalle gethanen Erklärung ausgelassen worden sind; 3) nach fünf Jahren vom Tage des Absterbens an in Ansehung der nicht declarirten Erbschaften.

IX. Tit. Von den gerichtlichen Verfolgungen und Instanzen. Art. 63. Die Aufhebung der Schwierigkeiten, die sich in Betreff der Erhebung der Einregistrikinggebühren vor Einleitung der gerichtlichen Klagen erheben mögen, gehört der Regie zu.

64. Der erste Act der gerichtlichen Verfolgung, um zur Erhebung der Einregistrikinggebühren und zur Bezahlung der durch dieses Gesetz erkannten Strafen und Geldbußen zu gelangen, soll ein Zwangsbefehl (*contrainte*) seyn; dieser soll von dem Empfänger oder Vorgesetzten der Regie erlassen, und von dem Friedensrichter des Bezirkes, in welchem das Bureau gelegen ist, visirt und executorisch erklärt, auch soll er gehörig insinuirt werden. Die Vollziehung dieses Zwangsbefehls kann nur durch eine mit Gründen belegte Opposition des Schuldners, mit welcher eine Vorladung auf einen bestimmten Tag vor das Civil-Tribunal des Bezirkes verbunden ist, unterbrochen werden. In diesem Falle ist der Opponent gehalten, Domicil in der Gemeinde, in welcher das Tribunal seinen Sitz hat, zu wählen.

65. Die Einleitung und Instruction der Klagen sollen vor den Civil-Tribunälen geschehen, und es ist allen andern constituirten oder administrativen Autoritäten verbothen, darüber zu erkennen und zu entscheiden. Die Instruction geschieht durch bloße gegenseitig insinuirte Denkschriften; die unterliegende Partey hat keine andere Kosten zu tragen als die, welche durch Stempelpapier, Insinnationen und die Gebühren für die Einregistriking der Urtheile verursacht werden. Die Tribunäle sollen den Parteyen oder den Vorgesetzten der Regie, welche die Prozesse führen, die Zeitfrist bewilligen, welche dieselben verlangen, um ihre Vertheidigung vorzubringen; doch kann diese nicht mehr als Einen Monat betragen. Die

Urtheile sollen spätestens innerhalb dreier Monate, von der Einleitung der Instanzen an gerechnet, erfolgen; sie gelten ohne Appellation, und können nur auf dem Wege der Cassation angegriffen werden.

X. Tit. Von der Bestimmung der Gebühren. Bestimmte Gebühren.

Art. 68. §. 1. Acte, die einer bestimmten Gebühr von Einem Franc unterworfen sind.

9) Die Annehmungen an Kindes Statt; 10) die bloßen und einfachen Zeugnisse; 11) die Gutachten der Anverwandten, diejenigen ausgenommen, welche durch Vormünder und Curatoren ernannt werden; 17) die bloßen einfachen Certificate, die Lebensscheine für jede Person insbesondere und die Residenzscheine; 18) die Collationirungen von Acten und Schriften, oder von Auszügen aus denselben, von welchem öffentlichen Beamten sie auch vorgenommen werden mögen; 30) die Exploits, Insinuationen und alle andere außergerichtliche Acte, welche auf die Erhebung der directen oder indirecten Abgaben und aller andern der Nation schuldigen Summen, sogar der Local-Contributionen Beziehung haben, doch nur in dem Falle, wenn die Hauptsumme über 25 Fr. beträgt; 35) die Verbal-Prozesse und Berichte von Beamten, Aufsehern, Commissären, Personen, denen ein sequestrirtes Gut anvertraut worden, von Kunstverständigen, Feldmessern, Forst- und Feldbeamten; 48) die Acte und Urtheilsprüche der gewöhnlichen Polizey und Correctionnel- und peinlichen Gerichte, es sey nun zwischen Parteyen, oder auf Betreiben der öffentlichen Beamten mit einer Civil-Partey, im Falle zu keiner Geldsumme verurtheilt würde, oder die Summe so gering wäre, daß für dieselbe keine Gebühr von 1 Fr. bezahlt werden müßte; 49) die Urtheilsprüche wegen directer oder indirecter Abgaben, oder anderer der Nation schuldigen Summen; oder wegen Local-Abgaben, wie hoch sich auch die Verurtheilung belaufen, oder von welchem Gerichtshofe oder von welcher Gewalt das Urtheil erlassen werden möge; 50) die

Verbal-Prozesse wegen Verbrechen gegen allgemeine Polizey- oder Auflagenverordnungen.

§. 3. Acte, die einer bestimmten Gebühr von drey Francs unterworfen sind.

3) Die Eidesleistung der Greffiers und Huiffiers der Friedensrichter, der Douanen-Wächter, der Forst- und Feldhüter, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten. *)

§. 6. Acte, die einer bestimmten Gebühr von fünfzehn Francs unterworfen sind.

1) Die Ehescheidungsacte; 3) der erste Act des Recurses an das Cassations-Gericht, es sey nun durch eine Cassations-Schrift, Memoire, oder Erklärung, in Civil-, Polizey- und Correctionnel-Sachen; 4) die Eidesleistungen der Notare, Secretäre und Huiffiers der Civil-, Criminal-, Correctionnel- und Handelgerichte und aller von dem Staate besoldeten Beamten, wenn sie ihre Amtsverrichtungen antreten, diejenigen ausgenommen, die im obigen §. N^o. 3 verzeichnet sind.

XI. Tit. Von den Acten, welche auf künftige Zahlung (*en debet*) oder unentgeltlich müssen einregistriert werden, und von denjenigen, welche dieser Formalität nicht unterworfen sind.

Art. 70. §. 1. Auf *debet* sind einzuregistriren:

1) Die Acte und Verbal-Prozesse der Friedensrichter wegen Polizeysachen; 2) diejenigen, welche auf das Verlangen der kaiserl. Procuratoren bey den Tribunälen gefertigt werden; 3) die der Polizey-Commissäre; 4) die Acte und Verbal-Prozesse der von der öffentlichen Autorität zur Verhinderung der Feld- und Forstfrevel eingesetzten Wächter; 5) diejenigen Acte und Urtheilsprüche, welche auf die gedachten Acte und Verbal-Prozesse erfolgen.

*) Die Acte der Eidesleistungen müssen innerhalb 20 Tage ihres Datum auf den Originalen unter den im 25. und 27. Art. dieses Gesetzes bestimmten Strafen einregistriert werden. (14. Art. des Ges. vom 27. Vent. 9. J.)

Die Erhebung der Einregistrierungsgebühren für diese Acte, Verbal-Prozesse und Urtheilsprüche soll gegen die verurtheilten Parteien nach den Auszügen aus den Urtheilen, welche den Beamten der Regie von den Gerichtsschreibern mitgetheilt werden müssen, betrieben werden.

§. 2. Unentgeltlich sind einzuregistrieren:

1) Jeder Kauf und Tausch, den der Staat schließt, die Gütertheilung zwischen demselben und den Privat-Personen, und alle andere Acte, welche hiebei aufgesetzt werden; 2) die gerichtlichen Exploits, Befehle, Insinuationen, Aufforderungen, Executionen, Aufgreifungen, Aufgreifungsbefehle und andere sowohl zur Klage als zur Vertheidigung gehörigen Acte, welche die Eintreibung der directen und indirecten Abgaben, und anderer Summen, welche der Staat, unter welchem Titel und für welchen Zweck es auch seyn mag, zu fordern hat, oder selbst die Eintreibung der Local-Abgaben zum Gegenstande haben, sobald der Betrag dieser Abgaben nur 25 Fr. und darunter ist, oder wenn von andern Gebühren und Forderungen, deren Total nicht die Summe von 25 Fr. übersteigt, die Rede ist; 3) die Acte der Huissiers und Gendarmen in den Fällen, welche im N^o. 9 des folgenden §. angezeigt sind.

§. 3. Der Formalität der Einregistrierung sind nicht unterworfen:

1) Die Acte der Regierung, des gesetzgebenden Corps und Senats; 2) die öffentlichen Verwaltungsacte, welche in den vorigen Artikeln nicht begriffen sind; 3) die Inscriptionen auf das große Buch der Staatsschuld, ihre Uebertragungen, die Quittungen für die Interessen, welche davon bezahlt werden, und alle Effecten der Staatsschuld, welche definitiv eingeschrieben sind, oder eingeschrieben werden sollen; 4) die Rescriptionen, Mandate und Zahlungs-Ordonnanzen, welche auf die National-Casse ausgestellt werden, so wie ihre Endossirungen und Quittungen; 5) die Quittungen für die Abgaben, Gebühren, Schuldforderungen und Einkünfte, welche dem Staate entrichtet werden, so wie die Quittungen für Local-

Abgaben, und die, welche von dem Staate besoldet werden, für den Empfang ihrer Gehalte und Amtsgebühren ausgestellt werden; 6) die Ordonnanzen, welche Befreyung von Abgaben, oder Verminderung, Nachlaß oder Milderung derselben betreffen, so wie die Quittungen, welche sich darauf beziehen, die Aufsiagentrollen und die Auszüge aus denselben; 7) die den Einsammlern und Empfängern der öffentlichen Gelder und der Local-Abgaben ausgestellten Recepisse und die Rechnungen über öffentliche Einnahmen und Verwaltungen; 8) die Geburts-, Begräbniß- und Heirathsacte, welche von den Beamten des Civil-Standes aufgenommen werden, und die davon gelieferten Auszüge; 9) alle Acte und Verbal-Prozesse (ausgenommen die der Huissiers und Gendarmen, welche nach dem N^o. 3^o des obigen §. einregistriert werden müssen) und Urtheile, welche sich auf die allgemeine Polizen und Sicherheit und auf die öffentliche Verfolgung der Verbrechen beziehen; 10) die Ceduln, wodurch Personen vor das Vergleichs-Büreau geladen werden, mit Vorbehalt der Significations-Gebühr; 11) die Legalisirung der Unterschriften öffentlicher Beamten; 12) die eidliche Bekräftigung der Verbal-Prozesse, welche von den Angestellten, den Wächtern und Agenten, die der Staat besoldet, in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen aufgesetzt werden; 13) die Engagierungen zu Kriegsdiensten, Enrolirungen, Abschiede, Certificate, Urlaubsscheine, Pässe, die Quittungen über Sold und Lieferungen, die Tappens-, Verpflegungs- und Einquartirungs-Billete, welche den Kriegsdienst zu Land und zur See betreffen, und alle andere Acte, welche die Militair-Verwaltung angehen, und in den vorigen Artikeln nicht begriffen sind. Auch sind von der Formalität der Einregistrirung ausgenommen die Schiffabemannungrollen und die Anwerbungen von Matrosen und Seeleuten, welche für die Handelsschiffe und Capen bestimmt sind; 14) die von der öffentlichen Verwaltung ausgestellten Pässe; 15) die von einem Platze auf den andern ausgestellten Wechselbriefe; die Wechsel, welche vom Auslande oder von den Französischen Colonien kommen; die Endossirungen und Quittirungen dieser

Effecten; die Endoffirungen und Quittirungen der billets à ordre und andere negociirbare Effecten; 16) die Acte, welche auf dem alten Gebiete Frankreichs vor der Einführung der Einregistrirung in authentischer Form geschlossen worden, so wie die, welche gleichfalls in authentischer Form oder unter Privat-Unterschrift in den vereinigten Ländern geschlossen worden sind, und welche daselbst nach den Gesetzen dieser Länder ein gesetzliches Datum erhalten haben, so wie die Veränderungen des Eigenthums, welche durch Sterbfälle vor der Vereinigung dieser Länder veranlaßt worden sind.

(Die aus dem Gesetze über die Einregistrirung angeführten Verfügungen sind durch das Gesetz vom 27. Vent. 9. J. bestätigt worden.)

3) National-Domänen. A) Verwaltung derselben. Unter National-Domänen im eigentlichen Sinne begreift man alles Grundeigenthum und alle dingliche oder vermischte Rechte, welche der Nation zustehen, sie möge nun im Besitze oder Genuße derselben seyn, oder das Recht haben, in denselben wieder eingesetzt zu werden. (Ges. vom 1. Dec. 1790 Art. 1.)

Die Landstraßen, die Straßen und öffentlichen Plätze in den Städten, die schiffbaren Flüsse und Ströme, die Ufer, der Meeresstrand, die Häfen, Rheden u., überhaupt alle diejenigen Theile des National-Gebietes, welche ihrer Natur nach kein Privat-Eigenthum seyn können, werden als Theile der National-Domänen betrachtet. (Ebend. Art. 2.)

Alle beweglichen und unbeweglichen Güter und Effecten, welche herrenlos geworden sind, so wie das Eigenthum derjenigen, welche ohne gesetzmäßige Erben sterben, oder deren Erbschaft verlassen worden wäre, gehören der Nation. (Ebend. Art. 3 und Gesetzb. Napol. Art. 538—542.)

Die Municipal-Verwaltungen sind verbunden, jede in ihrem Gebiete über die Verwaltung der National-Güter Aufsicht zu führen.

Wenn bewegliche Effecten, Vieh oder Lebensmittel entwendet, oder verdorben worden, so versertigen sie darüber